

**228/AB****Bundesministerium vom 12.02.2025 zu 299/J (XXVIII. GP)**[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

**Johannes Rauch**  
Bundesminister

Frau  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.054.192

Wien, 28.1.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche **parlamentarische Anfrage Nr. 299/J des Abg. Peter Wurm betreffend Rauchverbot auf öffentlichen Plätzen und Außengastronomie** wie folgt:

**Frage 1:**

- *Wann soll das absolute Rauchverbot im öffentlichen Raum und in der Außengastronomie in Kraft treten?*

Ein absolutes Rauchverbot im öffentlichen Raum oder in der Außengastronomie ist derzeit nicht beabsichtigt. Entsprechend der aktuell laufenden Begutachtung einer Neufassung des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes (Entwurf eines Tabak- und Nikotinsucht-Gesetzes) ist jedoch ein bundesweites Rauchverbot auf Kinderspielplätzen ange- dacht.

**Frage 2:**

- *Ist das Projekt eines absoluten Rauchverbots im öffentlichen Raum und in der Außen- gastronomie durch einen Ministerratsvortrag bzw. einen Beschluss des Ministerrats ge- deckt und wenn ja, wann fand dieser Beschluss statt?*

Ein derartiges Verbot ist nicht geplant - siehe Beantwortung zu Frage 1.

**Frage 3:**

- *Gibt es Belege dafür, dass sich der Verkauf und somit der Konsum von Tabak sowie tabakähnlicher Erzeugnisse seit Einführung des Rauchverbots in der Gastronomie in geschlossenen Räumlichkeiten signifikant verringert hat?*

Ziel des absoluten Rauchverbots in der Gastronomie war/ist primär, die nicht rauchenden Gäste auch in diesem öffentlichen Bereich vor unfreiwilliger Passivrauch- bzw. Drittrauchexposition wirksam zu schützen, nachdem dies mit den zuvor geltenden Ausnahmeregelungen praktisch nicht umsetzbar gewesen war. Immerhin machen Nichtraucher:innen nahezu 80 Prozent der über 15-jährigen Bevölkerung aus, dazu kommen noch Kinder und Jugendliche.

Die Raucherprävalenz in Österreich ist während der letzten Jahre kontinuierlich gesunken, ganz besonders bei Kindern und Jugendlichen. Inwieweit das Rauchverbot in der Gastronomie einen Beitrag dazu geleistet hat, wurde nicht gesondert erhoben. Generell werden jedoch jährlich valide Zahlen und Fakten vom Kompetenzzentrum Sucht in der Gesundheit Österreich GmbH im Auftrag meines Ressorts ausgewertet und im Rahmen eines wissenschaftlichen Berichts, der auf der ho. Website abrufbar ist, veröffentlicht.

**Frage 4:**

- *Wenn ja, wie stellt sich diese Entwicklung nach den Daten des BMSGPK dar?*

Siehe Beantwortung zu Frage 3.

**Frage 5:**

- *War die Sorge vor Umsatrzrückgängen in der Gastronomie aber auch der Tabakwirtschaft und insbesondere der Trafikanten nach Einführung des Rauchverbots in geschlossenen Räumlichkeiten unbegründet?*

Wirtschaftlichen Angelegenheiten von Gastronomie-, im Tabakbereich tätigen oder sonstigen Unternehmen, darunter auch etwaige mögliche Umsatzrückgänge bzw. die Verifizierung diesbezüglicher Ursachen, fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsressorts. Ob den allenfalls damit direkt befassten Ministerien, wie z. B. für Arbeit und Wirtschaft bzw. für Finanzen, der Wirtschaftskammer oder der Monopolverwaltung diesbezüglich Daten vorliegen, ist meinem Ressort nicht bekannt.

**Frage 6:**

- *Wie entwickelte sich die Anzahl der Gastronomiebetriebe jährlich sowohl bundesweit als auch in den einzelnen Bundesländern seit Einführung des Rauchverbots in geschlossenen Räumlichkeiten in der Gastronomie?*

Siehe Beantwortung zu Frage 5.

**Frage 7:**

- *Wie lässt sich im Rahmen des Gesundheitsschutzes, ein die Freiheit beschränkendes Rauchverbot, mit der Forderungen nach einer Legalisierung von Cannabis vereinbaren?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

**Frage 8:**

- *Wie rechtfertigen Sie die massiven Eingriffe in die Erwerbsfreiheit der Unternehmer und der Konsumfreiheit und Selbstbestimmung der Kunden bzw. Gäste?*

Aufgabe des Gesundheitsressorts ist es, im Sinne der gesundheitlichen Interessen der Bürger:innen und des Gesundheitssystems tätig zu werden.

Tabakkonsum wird von der WHO als größte vermeidbare Ursache für Krankheit und vorzeitige Sterblichkeit angesehen. Die nachhaltige Reduktion des Tabakkonsums stellt ein gesundheitspolitisches Ziel dar, welches auch in der 2003 beschlossenen WHO-Tabakrahmenkonvention verankert ist.

Österreich hat sich mit Ratifizierung des WHO-Tabakrahmenübereinkommens bereits 2005 auf völkerrechtlicher Ebene verpflichtet, innerstaatlich umfassende Maßnahmen unter anderem zur Eindämmung des Tabakgebrauchs und zum Schutz vor Passivrauch zu setzen.

Zudem kam das 2018 erfolgte Update einer Studie des Instituts für Höhere Studien zu volkswirtschaftlichen Effekten des Rauchens auf Basis von Zahlen aus 2016 zum Ergebnis, dass das Rauchen jährliche Kosten in Höhe von EUR 2,41 Mrd. verursacht, sowie das Passivrauchen 118,8 Mio., wohingegen die Einnahmen aus der Tabaksteuer 2016 mit nur 1,83 Mrd. Euro bezeichnet wurden.

Vor diesem Hintergrund sind Maßnahmen, die die „Konsumfreiheit“ lediglich insofern einschränken, als diese Freiheit grundsätzlich erhalten bleibt, jedoch lediglich an gewissen Orten – primär zum Schutze der Gesundheit der Menschen in der direkten Umgebung – nicht ausgeübt werden darf, auch nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs verhältnismäßig, welcher dem Gesundheitsschutz ausdrücklich einen höheren Stellenwert einräumt als dem Interesse von Raucher:innen am Konsum von Rauchwaren (vgl. VfGH GZ B776/09 vom 01.10.2009).

Auch in Bezug auf die Erwerbsfreiheit hat der VfGH bereits mehrfach entschieden, dass verschiedene regulatorische Maßnahmen zu Tabak- und verwandten Erzeugnissen, die im Sinne des Gesundheitsschutzes liegen, sachlich und verhältnismäßig sind und im politischen Gestaltungsspielraum gelegen sind.

#### **Frage 9:**

- *Inwiefern ist es verhältnismäßig, Rauchen in Außenbereich zu verbieten, wo das Risiko bzw. die externen Effekte des Passivrauchens im Vergleich zu jenem in geschlossenen Räumen sehr gering ist?*

Wie bereits dargestellt, ist aktuell lediglich ein Rauchverbot auf Kinderspielplätzen ins Auge gefasst.

Kinder und Jugendliche gelten im Zusammenhang mit Substanzkonsum sowohl auf Landes-, als auch auf Bundesebene als besonders schützenswert bzw. schutzbedürftig. In Anbetracht dessen war es schon in den 1990er-Jahren, als in Österreich die ersten Rauchverbote eingeführt wurden, an Schulen und in Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt,

aufgenommen oder beherbergt werden – im Gegensatz zu allen anderen im Tabakrecht erfassten öffentlichen Gebäuden – gesetzlich verboten, Raucherräume einzurichten.

Mit der Novelle des Tabakgesetzes 2015 wurden das Rauchen auch auf Freiflächen der genannten Einrichtungen, ebenso in Vereinsräumlichkeiten, in denen Kinder und/oder Jugendliche am Vereinsleben teilnehmen können, aus präventiven Überlegungen verboten. Durch die Denormalisierung des Rauchens in Umgebungen, wo junge Menschen viel Zeit verbringen, sollen – neben dem Schutz vor Passivrauch – natürliche, positive Vorbilder für Rauchfreiheit geschaffen werden.

Auch das nunmehr geplante Rauchverbot auf Kinderspielplätzen folgt dieser Intention und soll einen weiteren Beitrag dazu leisten, dass Kinder und Jugendliche möglichst gar nicht mit dem Konsum von Tabak- und verwandten Erzeugnissen oder sonstigen Nikotinerzeugnissen beginnen.

Bei Maßnahmen in Bezug auf rauchfreie Umgebungen für Kinder und Jugendliche geht es somit nicht nur um die Gefährdung durch Passivrauch, sondern haben diese einen weitaus breiteren Hintergrund.

Weitere Rauchverbote in Außenbereichen sind, wie bereits ausgeführt, derzeit nicht geplant.

#### **Frage 10:**

- *Mit welchen wirtschaftlichen Folgen werden Gastronomen in Bezug auf Umsatrzrückgänge und Arbeitsplätze rechnen müssen und welchen Ausgleich wird das BMSGPK in diesem Zusammenhang anbieten bzw. ausloben?*

Verschärfungen der Rauchverbote für Gastronomiebetriebe sind derzeit nicht beabsichtigt;

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 5 verwiesen.

#### **Frage 11:**

- *Mit welchen wirtschaftlichen Folgen werden Trafikanten (mehr als 50 Prozent vorzugsberechtigte Behinderte!) in Bezug auf Umsatrzrückgänge und Arbeitsplätze rechnen*

*müssen und welchen Ausgleich wird das BMSGPK in diesem Zusammenhang anbieten bzw. ausloben?*

Konkrete Auswirkungen eines Rauchverbots auf Kinderspielplätzen auf Umsätze bzw. Arbeitsplätze in Trafiken sind aus ho. Sicht nicht zu erwarten.

Gesundheitspolitische Zielsetzungen und diesbezügliche Umsetzungsmaßnahmen sind losgelöst von wirtschaftlichen Fragen- und Problemstellungen zu beurteilen.

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 5 hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

